

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Baumaschinen, Spezialbauten, LKW-Ladekränen, Reparaturen und deren Teile.

## I. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Eschwege. In diesem Sinne ist für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, ausschließlich das Amtsgericht Eschwege bzw. das Landgericht Kassel zuständig.

2. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen die Vereinbarung über den Gerichtsstand nach Absatz 1 nicht zulassen, gilt folgendes:

a) Für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist das Amtsgericht Eschwege, bzw. das Landgericht Kassel für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zuständig.

b) Für den Fall, dass Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, ist ebenfalls die Zuständigkeit des Amtsgerichts Eschwege vereinbart. Für den Vertrag gilt deutsches Recht (BGB).

## II. Vertragsschluss

An den Auftrag ist der Käufer 4 Wochen gebunden. Er gilt als angenommen, wenn er nicht vom Verkäufer innerhalb dieser Frist schriftlich ablehnt wird.

## III. Nebenabreden / Zusicherungen / Vertragsänderungen / Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

2. Angaben des Verkäufers über Baujahr, Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeit, Dauer und Maß der Benutzung des Kaufgegenstandes, insbesondere über den Kilometerstand, sind nur als annähernd zu betrachten und stellen keinen zugesicherten Eigenschaften dar.

## IV. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Auftrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers zulässig.

## V. Preise

Die Preise verstehen sich ab Standort rein netto. Die Überführungskosten sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen, auch etwaige Zollkosten gehen zu Lasten des Käufers. Umsatzsteuererhöhungen während einer vereinbarten Lieferfrist von nicht mehr 4 Monaten gehen jedoch bei fehlender individueller Vereinbarung zu Lasten des Verkäufers, wenn der Kunde nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Anbringungskosten für vom Käufer gewünschtes Zubehör oder Kosten für vom Käufer gewünschte Umbauten gehen zu seinen Lasten, soweit keine andere Vereinbarung erfolgt ist.

## VI. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Vermögenssicherung

1. Die Zahlungen sind bar an dem Sitz des Verkäufers und nur an diesen selbst zu leisten. Dieser ist nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks oder Kupons in Zahlung zu nehmen. Nimmt er solche dennoch an, geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontospesen, auch die Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

2. Teilzahlungen gelten als zuerst für die ältesten Fälligkeiten geleistet.

3. Die Verzugszinsen betragen 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6%, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Dem Verkäufer steht es frei, einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

4. a) Kommt der ins Handelsregister eingetragene Käufer mit einer Rate 8 Tage in Verzug oder stellt er seine Zahlung ein, oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird der gesamte Rest des Kaufpreises, auch soweit Wechsel auf ihn abgegeben sind, sofort fällig. Darüber hinaus ist in diesem Fall der Verkäufer berechtigt, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Kaufsache aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes zurückzufordern und bis zur Zahlung des restlichen Kaufpreises in seinem Besitz zu behalten.

b) Ist der nicht in das Handelsregister eingetragene Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug und beträgt die geschuldete Summe mindestens den zehnten Teil des reinen Kaufpreises, so wird der ganze Restkaufpreis – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort fällig.

5. Kommt der Käufer (bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten) in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus Abschnitt VIII – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – sofern diese nicht ausnahmsweise rechtlich entbehrlich ist – ohne Erfordernis einer Ablehnungsandrohung vom

Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Das Rücktrittsrecht steht dem Verkäufer unbeschadet des Rechts aus §321 BGB auch zu, wenn der Käufer einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst, es sei denn, der Käufer leistet sofort Sicherheit durch selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse. In gleicher Weise ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Wechsel oder Scheck des Käufers außerhalb des vorliegenden Geschäfts zu Protest geht, ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferfrist vereinbart wurde. Zum sofortigen Rücktritt ist der Verkäufer ferner bei jedem vertragswidrigen Verhalten des Käufers berechtigt.

7. Kann der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so ist er berechtigt, den Kaufgegenstand anderweitig zu veräußern und den Differenzschaden geltend zu machen. Er kann dabei – unbeschadet der Möglichkeit konkreter Schadensberechnung – 20 % des Verkaufspreises als entgangenen Gewinn ohne weiteren Nachweis fordern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferfrist vereinbart wurde. Wird pauschalierter Schadensersatz verlangt, so darf der Käufer den Nachweis führen, ein konkreter Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

## VII. Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

2. Dieselbe Regelung gilt für ein vom Käufer geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht,

a) sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen,

b) soweit der Käufer sich auf ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht beruft.

## VIII. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsübereignung

1. Alle Kaufsachen bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus diesem Auftrag und sonstigen Geschäftsverbindungen mit der

Firma Hiebenthal Fahrzeug Service GmbH  
37269 Eschwege, Helgoländer Straße 9

entstandenen Verbindlichkeiten, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Kaufsache entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, wenn die Forderungen zusammen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, eine Anerkennung des Restaldos ist in diesem Falle wirkungslos, es sei denn, dass der Verkäufer ausdrücklich auf die getrennte Behandlung der Forderungen verzichtet hat. Für bisher gekaufte Fahrzeuge, Baumaschinen, Krane, Aufbauten, Geräte und Fahrzeugteile bleibt dieses Eigentumsrecht für den Verkäufer als Anschlussübereignung noch so lange bestehen, bis auch die auf den Vorseiten verzeichneten Kaufsachen restlos mit allen Nebenkosten bezahlt sind. Auch wenn Krane bzw. Spezialaufbauten mit dem Fahrzeug fest verbunden sind.

2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache ohne schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig. Dieser bedürfen auch Fahrten außerhalb der Bundesrepublik und West-Berlins. Ist der Käufer im Auftrag als gewerblicher Vermietter bezeichnet, bedarf er zur üblichen Vermietung keiner besonderen Zustimmung.

3. Dem Verkäufer steht während der Dauer des Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeug – bzw. Anhängerbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der KFZ- bzw. Anhängerbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

4. Wird das verkaufte Fahrzeug bzw. die Kaufsache von dritter Seite irgendetwas in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer hiervon unverzüglich Mitteilung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu machen. Das gleiche gilt, wenn eine Reparaturwerkstatt das Pfändrecht gem. §647 BGB ausübt. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie Wiederbeschaffung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache aufgewendeten Gerichts- oder außergerichtlichen Kosten hat der Käufer zu erstatten.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist das Fahrzeug bzw. die Kaufsache auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Käufer zustehen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämienbeiträge zu veranlassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Fahrzeuges bzw. der Kaufsache zu verwenden. Im Totalschadenfälle sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderungen des Verkäufers zu verwenden, der etwaige Mehrbetrag steht dem Käufer zu. Reicht die Versicherungsleistung nicht aus, um den Schaden des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache zu beheben, so steht dem

Verkäufer für seine etwaige Reparaturrestforderung bis zu deren Bezahlung ein Zurückhaltungsrecht am Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief zu.

6. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das Fahrzeug bzw. die Kaufsache in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen.

7. Wird der Kauf des Fahrzeuges durch einen Dritten finanziert, so tritt hiermit der Käufer im voraus sämtliche ihm gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in bezug auf das Eigentum an dem Fahrzeug bzw. Kaufsache an den Händler ab. Das Eigentum geht erst dann von dem Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach denen aufgrund der in diesem Abschnitt (VIII) enthaltenen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erlischt.

## IX. Lieferung / Lieferverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, hat die Lieferung vom Vertragsgrundstück des Verkäufers zu erfolgen.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Empfang der Anzahlung zu laufen.

3. Bei Überschreitung eines nicht kalendermäßig festgelegten Liefertermins, um sechs Wochen kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen mit der Androhung, dass er nach fruchtlosem Fristablauf auf Erfüllung klagen oder vom Verträge zurücktreten werde. Der Verkäufer kommt mit dieser Mahnung in Verzug, bei kalendermäßiger Festlegung des Liefertermins, jedoch bereits mit dessen Überschreiten.

4. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder Verzugs besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch den Verkäufer, der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, tritt Lieferverzug nicht ein.

## X. Abnahme / Abnahmeverzug

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, hat der Käufer das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Anzeige der Bereitstellung das Fahrzeug bzw. die Kaufsache am angegebenen Auslieferungsort auf seinen schriftlich vereinbarten Zustand zu prüfen.

2. Eine etwaige Prüfungsfahrt ist in den Grenzen üblicher Probefahrten zu halten.

3. Zur Beseitigung von ihm bewiesener Mängel hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zu stellen.

4. Das Fahrzeug bzw. die Kaufsache gilt mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß, wie besichtigt, geliefert. Die Ablieferung ist erfolgt, sobald das Fahrzeug bzw. die Kaufsache das Betriebsgrundstück des Verkäufers verlassen hat. Eine Überführung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache durch den Verkäufer geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5. Bleibt der Käufer nach Zugang der Bereitstellungsanzeige mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Versandvorschrift oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als acht Tage im Rückstand, so gerät er in Abnahmeverzug. Der Verkäufer kann in diesem Fall – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte – auf Abnahme klagen. Außerdem ist er berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Käufer holt die unterbliebenen Handlungen bis zur Ausübung dieser Verkäuferrechte nach. Eine Nachfristsetzung ist für die Ausübung der im vorgegangenen Satz aufgeführten Rechte nicht erforderlich. Für den Schadensersatzanspruch gilt die Regelung über den Zahlungsverzug gem. Abschnitt VI. Ziffer 7 entsprechend.

## XI. Gewährleistung

Das Fahrzeug bzw. die Kaufsache ist verkauft unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind, soweit es gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der Tacho- und Stundenzähler bietet keine Garantie für die Laufzeit des Fahrzeuges.

Bei Fahrzeugaufbauten, die in unserem Betrieb gefertigt werden, gewährleisten wir den jeweiligen Stand der Technik entsprechend Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Verarbeitung während der Dauer von 6 Monaten bzw. 10.000 km. Auf eingebaute Fremtteile wird keine Garantie gewährt.

Sämtliche Ansprüche, welche über den Austausch oder die Reparatur der fehlerhaften Teile hinausgehen, wie etwa Verdienstentgang, Stehzeitschaden, Kilometergeld, Folgeschäden oder sonstige Kosten sind ausgeschlossen.

Garantieansprüche, die sich auf Grund eines Unfalles, unsachgemäßer Handhabung, mangelhafter Wartung, Veränderung durch den Käufer oder falsch ausgeführter Reparaturen ergeben, werden nicht anerkannt. Betriebsmittel (z.B. Hydrauliköl, Schmier- und Treibstoffe, etc.) werden nicht ersetzt.

Für Neufahrzeuge und Zubehörteile gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers.